

welchen Stadien der Entwicklung dieser Beziehungen eine gerichtliche Tätigkeit mit Aussicht auf Nutzen für die unmittelbar Beteiligten und für die Gesellschaft angesiedelt werden sollte. Ausschlaggebend sind in diesem Zusammenhang die Aspekte, die das Gericht generell charakterisieren, insbesondere daher

- die Abhebung von den individuellen und kollektiven Teilinteresse der Beteiligten der zur Entscheidung stehenden gesellschaftlichen Verhältnisse;
- die Bindung des Gerichts an das Gesetz und seine Unabhängigkeit von Einflüssen außerhalb prozessualer Rechte und Pflichten;
- die Tätigkeit des Gerichts im Rahmen eines rechtlich exakt geregelten Verfahrens;
- die Möglichkeit und Notwendigkeit, die unmittelbar am Konflikt Beteiligten zu seiner Überwindung einzuschalten;
- die Möglichkeit, durch die Öffentlichkeit des Verfahrens über den jeweiligen Einzelfall hinausgehend, gesellschaftlichen Einfluß ausüben zu können;
- die Rechtskraft der Entscheidung als verbindliche Grundlage für die weitere eigenverantwortliche Gestaltung der Beziehungen durch die Beteiligten und ggf. für die zwangsweise Durchsetzung der Rechtsansprüche.

Da es sich bei den eingangs angeführten Varianten in jedem Fall um gerichtliches Tätigwerden handelt, spitzt sich das Problem folglich auf die Frage zu, welche der beiden Varianten die spezifischen Aspekte der gerichtlichen Tätigkeit besser berücksichtigt.

Es sei daran erinnert, daß eine in gewissem Sinne vergleichbare Situation bereits vor Jahren bestand, als zu klären war, ob die historisch-traditionell bei einem gesonderten Gerichtszug liegende Arbeitsgerichtsbarkeit der DDR so fortbestehen oder in das allgemeine Gerichtssystem eingegliedert werden sollte. Arbeitsgerichte waren als Ergebnis des Kampfes der Arbeiterklasse in der Weimarer Republik als Gerichte für ein besonderes Sachgebiet errichtet worden⁵ und sollten besser als die allgemeinen Gerichte nach ihrer Besetzung und der Regelung ihres Verfahrens den Anforderungen dieser spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisse entsprechen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 20. März 1946⁶ stellte nach der Zerschlagung des faschistischen deutschen Staates diesen Rechtszustand wieder her. In der weiteren Entwicklung wurde jedoch zunächst das Oberste Gericht der DDR auch als oberstes Arbeitsgericht ausgestaltet.⁷ Mit dem Erlass des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 4 S. 45) wurden die bis dahin bestehenden Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte aufgelöst und die Rechtsprechung in Arbeitsrechtsachen an die Kreis- bzw. Bezirksgerichte übertragen. Maßgeblich für diese Entwicklung war die Erkenntnis, daß in der DDR die für die Trennung der Rechtsprechung in der Weimarer Republik maßgebenden Umstände entfallen waren. Unter den neuen Bedingungen sicherte die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten durch das allgemeine Gerichtssystem die volle Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte; die weitere Aufrechterhaltung eines doppelgleisigen Gerichtssystems erwies sich als ungerechtfertigter gesellschaftlicher Aufwand.

Hinsichtlich der Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die dafür sprechen, heute eine andere Position einzunehmen. Vielmehr kann m. E. die Übertragung der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen an ein einheitliches Gerichtssystem besser als die Übertragung nur an ein spezialisiertes tätiges Verwaltungsgericht den Erwartungen an eine gerichtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet entsprechen.

Das gilt zunächst einmal für die Stellung des Gerichts. Seine Position auf den einzelnen Ebenen (Kreis, Bezirk — ggf. Land —, DDR) ist dann stärker, wenn es sich um eine Struktur im Rahmen, eines einheitlichen, in der ganzen Breite zuständigen Gerichtssystems handelt. Damit verbunden ist notwendigerweise eine stärkere Abhebung von den Verwaltungsorganen als typische Beteiligte der Nachprüfungsverfahren. Das gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Gerichten neben Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtskammern bzw. -Senaten die entsprechenden Verwaltungskammern und -senate ausgebaut werden. Es ist ein wesentlicher Unterschied,

ob diese Kammern und Senate als Strukturen eines einheitlichen Gerichtssystems wirken oder ob sie isoliert als Verwaltungsgericht in Beziehungen zu den staatlichen Organen stehen. Die Bildung solcher Kammern und Senate bei den Kreis- und Bezirksgerichten als „Institutionalisierung der substantiell im Ansatz ja bereits bestehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit“⁸ verstehen zu wollen ist daher unzutreffend, es sei denn, man würde gleichermaßen auch von einer Institutionalisierung der Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsgerichtsbarkeit sprechen, die sich dann wechselseitig aufheben würde.

Weiterhin gilt das auch für die inhaltliche Bewältigung der zur Nachprüfung anstehenden Verwaltungsentscheidungen. Bei aller Bedeutung der vom Verwaltungsrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen darf nicht übersehen werden, daß sie vielfältig insbesondere mit den vom Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht erfaßten Beziehungen verflochten sind und Konflikte auf diesen Gebieten im Regelfall gleichfalls gerichtlich geklärt werden. Der Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung kann es daher nur dienlich sein, wenn die Gesamtheit dieser Beziehungen und ihre differenzierte rechtliche Regelung berücksichtigt werden und ihr auch durch die Entscheidungen der oberen Gerichte im Rechtsmittel- bzw. Kassationsverfahren sowie durch sonstige Maßnahmen der Leitung der Rechtsprechung Rechnung getragen werden kann.

Dieser Aspekt gilt nicht nur für das materielle, sondern gleichermaßen auch für das Verfahrensrecht. Aus dem Stand der laufenden Diskussion ist nicht zu übersehen, ob es zukünftig — wie gegenwärtig — eine Verfahrensregelung für die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen im Rahmen der Zivilprozeßordnung geben wird, ob diese Fragen auch in eine Verwaltungsverfahrenordnung aufgenommen werden oder ob eine gesonderte Verfahrensordnung für dieses gerichtliche Verfahren erlassen werden wird. Keine dieser Varianten würde es jedoch rechtfertigen oder sogar erforderlich machen, eine gesonderte Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen, sind doch auch aus dem traditionellen Vorhandensein einer Straf- und einer Zivilprozeßordnung nie Schlußfolgerungen für eine Trennung des Gerichtssystems in Straf- bzw. Zivilgerichte abgeleitet worden. In jedem Fall müßte es vielmehr das Anliegen sein, im Interesse der Beteiligten — und hier insbesondere der Bürger — die verfahrensrechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen gerichtlichen Verfahrensarten so gering wie möglich zu halten und auf Unterschiede zu beschränken, die durch den jeweiligen Gegenstand der Rechtsprechung sachlich bedingt sind.⁹ ¹⁰ Aufgabe des einheitlichen Gerichtssystems wäre es, auf eine übereinstimmende Handhabung der Verfahrensbestimmungen zu orientieren.

Nicht zuletzt sollten in unserem, auf Intensivierung aller Prozesse ausgerichteten Land Gesichtspunkte des rationellen Arbeitskräfteeinsatzes und des sparsamen Umgangs mit materiellen Fonds auch in der Justiz Beachtung finden. Es ist offensichtlich, daß die Errichtung von Verwaltungsgewerchten aufwendiger wäre als die Einordnung in ein einheitliches Gerichtssystem.¹⁹

5 Vgl. Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507).

6 Vgl. Arbeitsgerichtsgesetz, Berlin (West) 1950, S. 11.

7 Vgl. I. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR vom 20. Dezember 1951 (GBl. Nr. 153 S. 1179).

8 Vgl. K. Wünsche, a. a. O., S. 501, Fußnote 10.

9 Es sei darauf hingewiesen, daß sich z. B. in der BRD die Stimmen mehrten, das Gerichtssystem zusammenzuführen und die Verfahrensregelungen zu vereinheitlichen, weil die strukturelle und verfahrensrechtliche Trennung zu Unterschieden führt, die sachlich nicht begründet sind, den Gerichtsapparat aufblähen und insbesondere den Bürgern den Überblick über Ihnen zustehende materielle und verfahrensmäßige Rechte erschweren.

10 Ähnliche Überlegungen wie in diesem Beitrag vorgetragen, müssen für den in den letzten Tagen bekannt gewordenen Vorschlag gelten, zur Ersetzung des bisherigen Staatlichen Vertragsgerichts ein „Wirtschaftsgericht“ als Verfassungsorgan zu schaffen, vgl. „Marktwirtschaft, Unternehmen und der volkswirtschaftliche Rahmen“, ND vom 13./14. Januar 1990, S. 5; „Wirtschaftsrechtswissenschaftler fordern radikale Wirtschaftsreform“, Staat und Recht 1990, Heft 1, S. 67 ff. (69). Auch hier spricht alles dafür, die generelle gerichtliche Zuständigkeit zu eröffnen, ggf. bei Schaffung spezieller Wirtschaftskammern bzw. -senate an den Gerichten. Entsprechend ist auch die Entwicklung z. B. in Ungarn und Polen verlaufen.